



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der Stadt Brakel mit einer Wanderung durch das Amt Brakel

Ewald, Ruprecht

Brakel, 1925

9. Das Gerichtswesen in der Stadt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82513)

9. Das Gerichtswesen in der Stadt.

Das Gericht des alten Nethegaues, dessen Hauptort Brakel war, hatte seine Mahlstatt auf dem Thy, wie der Name Thy, Gerichtsplatz, sagt. Dort wurde das Volksting des Gaues in altgermanischer Zeit gehalten. Nachdem Karl der Große die Sachsen unterworfen und die Gaue unter die neu eingesetzten Grafen verteilt hatte, hielten diese im Namen des Königs Gericht. In Brakel wohnte der „Graf“, von der Linie des Grafen Herimann, der 3. St. Kaiser Heinrichs II. die Herrschaft im größten Teil des Nethegaues ausübte. Als die Herren von Brakel vom Stand der Edelherren zu Ministerialen herabgesunken, da hatten sie ihr Eigentum dem Stifte Heerse übertragen und als Lehn zurückempfungen, und da gleichzeitig Dingvögte Gerichtsvögte wurden, indem ihnen vom Stifte Heerse in Brakel und in der Umgebung das Voething, die hohe Gerichtsbarkeit, die dem Grafen zustand, übertragen wurde, so richteten die Herren von Brakel auf dem Thy unter Königsbann und konnten zur höchsten Buße von 60 Schillingen verurteilen. Im Jahre 1259 wurden sie von den Bürgern der jungen Stadt Brakel aber gezwungen, die gesetzliche Buße von 60 Schillingen bei Blutwunden oder anderen Ereignissen auf 3 Schillinge herabzusetzen und die Strafe des Wochengerichtes auf 3 Denare zu ermäßigen.¹⁾ An dieses alte Gaugericht erinnerte noch lange der Name „Gaugrasschaft Brakel“.

Zur Gaugrasschaft Brakel gehörten bis 1803 die Pfarreien
 1) Brakel mit Brede, Feltofansen, Hinnenburg, Schäferhof und Ochsenkämpe, Hainhausen, Riesel, Hembfen, 2) Altenbergen mit Eilverfen, 3) Bellerfen mit Abbenburg und Böfendorf, 4) Erkeln mit Beller, 5) Istrup mit Herste, Rustenhof, Schmechten mit der Glashütte Mühlenberg, 6) Rheder mit Antoinettenburg.²⁾

Die Herren von Brakel bestellten, wie man es auch anderswo tat, für die Gerichtsverhandlungen einen eigenen Richter. Ein *judex Manegoldus* kommt 1259 vor.³⁾ Die Bürger in Brakel erstarkten immer mehr und errangen sich ein Recht nach dem andern.

Da die Herren der Stadt aber oft in Geldverlegenheit waren, aus der ihnen die Bürger helfen mußten, so versetzte im Jahre 1339 Bischof Bernhard der Stadt für 100 Mark Silbers die Hälfte des Gogerichtes und des Gerichtes in Brakel.⁴⁾ Und im Jahre 1350 versetzten auch die Brüder Albrecht und Hermann von Brakel für

¹⁾ B. St. A. II. 2.

²⁾ Bessen II, S. 420.

³⁾ Wigand, Archiv IV. 179.

⁴⁾ Westf. Zeitschrift, Bd. 28, S. 245.

Neben dem Go- und Stadtgericht muß auch zeitweilig in Brakel ein Freistuhl (Femgericht) gewesen sein, da der Freigraf von Brakel Bernd Ludwig 1490 auf dem Generalkapitel in Urnsberg zugegen war. 1585 wird ein Freigraf Daniel Heistermann zu Brakel erwähnt, dessen ältester Sohn Georg 1642 als Freigraf in Paderborn genannt wird.¹⁾ Im 16. Jahrhundert verloren aber die Femgerichte im Fürstentum Paderborn ihre ursprüngliche Bedeutung und gewannen den Charakter eines bloßen Rügegerichtes.

Das Stadtgericht war das Gericht des Rates. Innerhalb des „Weichbildes“ der Stadt, dessen Grenzen der Weg beschrieb, den die Fronleichnamsprozession nahm, hatte der Rat die niedere Gerichtsbarkeit. Alle Erzesse und Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Weichbildes kamen vor das Stadtgericht. Bisweilen hielten die Brakeler auch mit den Räten einer benachbarten Stadt, z. B. Hörter, gemeinsame Gerichtssitzungen ab, wenn Hörterische und Brakeler Bürger miteinander etwas zu schaffen hatten. Solche Einrichtungen hatten wohl den Zweck, sich gegenseitig zu überzeugen, daß nicht zu Gunsten der eigenen Bürger Recht gesprochen wurde. Man wollte so Fehden verhindern, die leicht von den Anhängern der im Gericht unterlegenen Partei angezettelt wurden, um die Unterlegenen mit Gewalt dann zu ihrem vermeintlichen Recht zu verhelfen. Weil die Hörteraner ausblieben, so beklagten sich die Brakeler und ließen den Hörteraner sagen: Ihr Hörteraner, weshalb kommt ihr nicht und hört zu, wie wir in Brakel richten. Dies geht aus einem Briefe aus den Jahren 1421—25 hervor, den der Rat zu Hörter dem Rate von Brakel als Antwort schickt. (Abschrift Franke, Original.) Inhalt: Der Rat von Brakel habe an den Rat von Hörter geschrieben, daß sie in Brakel gehört hätten, daß die Hörteraner nicht nach Brakel kommen wollten, um mit ihnen zu Gerichte zu sitzen. Die Brakeler hatten behauptet, immer in solchen Fällen nach Hörter gekommen zu sein. Die Hörteraner bitten dann, daß die Brakeler und Hörteraner sich nicht einander „enkummern“ möchten. Die Hörteraner entschuldigen ihr Nichtkommen damit, daß sie zur Zeit eine große Fehde hätten und deshalb nicht kommen könnten. Wollte aber ein Brakeler einen Hörteraner verklagen, so möge der Rat zu Brakel solches nach Hörter schreiben, dann will der Rat von Hörter dem Verklagten einen Befehl zur Befriedigung des Klägers mit Frist von 4 Wochen zustellen. Möchte das nicht geschehen, so könne Brakel ihrem Kläger Schaden torichten oder den status des Prozesses berichten, und so solle es auch umgekehrt gehalten werden. Sonst will Hörter gern gefällig sein. Führten die fürstlichen Häscher einen Verbrecher durch Brakel, so mußten sie ihn an der Weichbildgrenze den städtischen Dienern übergeben, die ihn durch die Stadt führten und am anderen Stadttende wieder ablieferten.

¹⁾ Westf. Zeitschrift, Bd. 40 II, S. 86. (Siehe Wigand Femgerichte 263.)

Das Stadtgericht wurde wie das Gaugericht anfänglich nur unter freiem Himmel abgehalten. Unter der alten Linde am Kirchplatz vor dem Richthaus nach dem heutigen Thyplatz zu, die auch dem großen Brande im Jahre 1517 zum Opfer fiel, wurde auch das Stadtgericht gehalten. Noch im 15. Jahrhundert wurde dort Gericht gehalten.¹⁾ Nach den überlieferten Formen des alten Go- und Volksgerichtes hielt man auch das Stadtgericht unter der Linde auf dem Ostheimeranger. So wurde dort am 11. Oktober 1570 das große Gericht im Beisein der Richtevögte abgehalten unter Leitung des Stadtschreibers. Am 17. November 1570 war es auf der Ratskammer.²⁾ Im Jahre 1441 wurde beschlossen, daß niemand „vorspreke syn, noch des andern wort holden to Brakele an unse gerichte“, er sei denn ein eingefessener Bürger zu Brakele. Alle Streitigkeiten der Bürger sollen vor dem Rat im städtischen Gericht ausgetragen werden. Niemand darf in Sachen, die vor das Stadtgericht gehören, an ein anderes Gericht gehen. Nur dann kann er an ein höheres Gericht appellieren, wenn er zuvor die Sache an die Herren Vögte, oder wenn es von ihnen aufgehalten, an die Bürgermeister gebracht und von diesen ihm Recht und Hilfe versagt wird. Wer dagegen handelt, bezahlt 5 Mark Strafe und wird ein Jahr aus der Stadt verwiesen.³⁾ Der Kläger ließ den Verklagten zitieren und seine Klage durch einen Vogt vortragen und dann das Gericht durch 2 Richteherrn (Schiedsmänner) um sein Urteil fragen. Der Beklagte ließ ebenfalls nach seinem Einreden durch 2 Richteherrn ein Urteil erfragen. Der Umstand des Gerichtes (die zuhörenden Bürger) wird befragt und erst nach der Befragung des Umstandes, die auch bei Kleinigkeiten geschieht, geben das Gericht und die Richteherrn ihr Urteil ab. Selbst wenn Zeugen vernommen werden sollen, so erkennt erst der Umstand auf Zeugenvernehmung. Auf jedemaleige Erklärung der Parteien erkennt der Umstand. Erscheint der Verklagte nicht vor Gericht, so erkennt der Umstand, daß er wegen Ungehorsams der Stadt einen „broke“ zu zahlen schuldig sei. (1570.)⁴⁾

Als Gerichtskosten wurde 1596 festgesetzt, daß von jedem Hauptkläger vor Ablegung des Gerichtsbescheids ein Paderborner Schilling erlegt werden solle, den der anwesende Kämmerer einziehe.⁵⁾

Die höhere Gerichtsbarkeit, den sogn. Blutbann, hat die Stadt rechtlich nie besessen. Das „peinliche Halsgericht“ wurde im Namen des Landesfürsten durch seine Beamten mit und neben der Stadt gehandhabt. Das Bürger- oder Stadt-Gericht leitete über Fälle der peinlichen Gerichtsbarkeit nur die Voruntersuchung und übergab

¹⁾ Westf. Zeitschrift, Bd. 24, S. 252. Dort heißt es auch (Wigand, denkw. Beitr.) der Schuldige wird „up den Kerchof“ entboten. ²⁾ B. Pf. A. Nachlaß Franke. ³⁾ B. St. A. Kopialbuch. ⁴⁾ B. Pf. A. Aus einer Kopie Frankes. ⁵⁾ B. St. A. Stadt-Handelbuch.

dann die Gerichtsakten und den Verbrecher entweder dem Freigericht (Femgericht) oder dem Bogericht, oder es wurde der Bograf hinzugezogen, in besonderen Fällen auch der Oberrichter von Dringenberg. Nur unter diesen Voraussetzungen konnte auf den Tod (durch den Strang) erkannt werden. In den Kämpfen der Stadt mit dem Landesfürsten spielte natürlich auch der Blutbann, den der Rat der Stadt in jenen Zeiten sich anzueignen suchte, eine große Rolle. Rechtlich aber besaß ihn die Stadt niemals.

Hingerichtet wurden die Verbrecher in den früheren Zeiten auf dem Sepeker-Berge und im Hizergrunde und später auf dem Galgenberge.¹⁾ Meist wurden sie gehängt. Enthauptung war eine „vornehmere“ Strafe. Die „Hexen“ wurden verbrannt auf dem Scheiterhaufen.

Kleinere Strafen, die der Rat verhängte, wurden mit Gefängnis, Kaak, Wasserwippe, Narrenkasten und Prügel bestraft.

Im 15. Jahrhundert ist vom „Gefängnisturm“ die Rede, in dem die Sünder eingesperrt wurden.²⁾ Messerhelden, Krafkeeler, Männer, die ihre Frauen schlugen und das Vermögen durchbrachten, kamen in den Turm. Im 17. Jahrhundert war das Bürgergefängnis unter der langen Kirchhofstreppe an der Königstraße, wo noch heute der vermauerte Eingang in der Umfassungsmauer sichtbar ist. Es war ein ungesunder nasser Raum, in der die Strafgefangenen, wenn die Haft lange dauerte, meist erkrankten.

Am Kaak-Schandpfahl, wie die sog. Rolandsäule im 15.–17. Jahrhundert hieß, wurden, wie eine Willefore vom Jahre 1500 angibt, diejenigen bestraft, die in fremden Gärten angetroffen werden. Einen Tag sollen sie dort stehen oder sitzen oder 5 Mark Brakeler Währung als Kautions hinterlegen.

Dieselbe Strafe erhält der, der in fremden Wiesen, Weingärten, Hopfengärten, Bohnen- und Petersiliengärten usw. angetroffen wird.

Gleichfalls, wer einen Wert bis zu 12 Pfennige stiehlt, Wappenrechte sonder Not macht, Hurerei, Betrügerei und Wucher treibt.

Ferner muß am Kaake büßen, wer schlechtes von Ratspersonen, von einer Frau oder Jungfrau spricht usw.

¹⁾ B. St. A. 1543 im Hizergrund gerichtet: Nyes und Dannenberg von der Brede, ferner im 16. Jahrhundert Johann Tonnen, der gerädert und enthauptet und Stolspe, der gehängt wurde. 1617 wurde Johann Konsen gerichtet. Rad und Staken kosteten 30 Groschen, 6 Pfg. Der Scharfrichter verzehrte 1 Taler, 11 Groschen in der Herberge. Der Stadtschütter bekam 1 Taler für Beförderung der Leiche. Die Richter verzehrten 6 Taler, 1 Groschen, 5 Pfg. usw. Summe: 15 Taler, 23 Groschen, 6 Pfennig. Rechnung von Rißmanns Hand geschrieben.
²⁾ B. St. A. II. 109 (anno 1457), II. 180 (anno 1464), II. (anno 1475). Das Holz zum Galgen und zu Rädern wurde im Hizergrunde geschlagen. 24. Oktober 1600.

Wer diese Gesetze nicht beobachten will, der soll „zu ewigen Tagen buten Brakeln blyven“. ¹⁾

Nach dem Jahre 1500 wird der Kaaf noch oft in Handschriften genannt. Und wir lesen öfters von Personen, die zur Schande dort haben stehen und sitzen müssen, und daß bisweilen Frauen ihre Männer und Mädchen ihren Geliebten in der Nacht vom Kaaf losgeschnitten haben und zur Strafe dafür ins bürgerliche Gefängnis eingesperrt wurden.

Eine Wasserwippe wurde 1613 der Stadt Brakel vom Bischof Dietrich bewilligt, da die Feld- und Gartendiebstähle in Brakel zugenommen hatten. Die Diebe wurden in einen Käfig gesetzt, und mittels der Wippe in den großen tiefen Brunnen, der auf dem Markt war, befördert, was öfters wiederholt wurde zum Gaudium der Zuschauer. ²⁾

Andere Delinquenten wurden in den Narrenkasten gesetzt. Wie berichtet wird, waren das meist Einwohner aus Hembfen, Bökendorf und Boffeborn, die beim Holzdiebstahl im Modererwalde und im Strange ertappt wurden. ³⁾

Ungehorsam der Knechte, unerlaubter Verkehr der Burschen mit Mädchen wurde mit Prüiteln bestraft, die auf dem Marktplatz der Stadtdiener verabreichte. ⁴⁾

Das Stadtgericht bestrafte Schlägereien der Bürger meist mit Geld. ⁵⁾ Die Polizeistrafen, die der Rat festsetzte, fallen vielfach durch ihre Eigenart auf. ⁶⁾ Durch die 1655 von Bischof Adolf von der Reck erlassene allgemeine Polizeiordnung wurde auch in Brakel die Bestrafung der Ordnungs- und Zuchtlosigkeit einheitlich geregelt. Diese Polizeiordnung bildete die Grundlage für weitere Verordnungen in späterer Zeit. Leider wurde sie nicht immer genau durchgeführt zum Schaden der allgemeinen Ordnung.

¹⁾ B. St. A. Kopialbuch. ²⁾ B. St. A. I. 122. Der Bischof gab die Erlaubnis am 23. März 1613, „aber unbeschadet seines Obergerichts“. ³⁾ B. Pf. A. Abschriften von Franke. ⁴⁾ A. P. A. Acta 67. 1800: Joseph Sprenger, Knecht bei Christian Brinkmann, erhält vom Stadtdiener in Gegenwart sämtlicher Schulkinder wegen Ungehorsams 20 mit dem Riemen auf den Rücken. Er bedankte sich für die gnädige Strafe und wurde durch den Diener wieder in seinen Dienst gebracht. Homann, der bei den Mägden in der Nacht um 12 . . . angetroffen wurde, bekommt „12 mit dem Riemen vor den Hintern ante curiam“. Die Kosten bezahlen halb Homann, halb die Mägde. ⁵⁾ B. St. A. Vogtbuch (Polizei-Strafen enthaltend) vom Jahre 1610. ⁶⁾ 1660 wurde z. B. beschlossen, den Steuerrestanten die Türen auszuhängen.